

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen - Stand 2. Juli 2020

Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und weiteren Veranstaltungen

- **Begrüßungsdienst** an der Kirchentür/ Zuweisung und Kennzeichnung der Plätze bei Veranstaltungen (mind. ein Meter Abstand, bei Unterschreiten auch beim Sitzen Mund-Nasenschutz)
- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel; regelmäßige Desinfektion von Berührungsflächen
- **ein Meter Abstand** während des Gottesdienstes/ der Veranstaltung zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- **Mund und- Nasenschutz** wenn der Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird und beim Betreten und Verlassen von Räumen, wo Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen stattfinden. Angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen bitte überlegen, wo die Verwendung sinnvoll sein kann!
- Weihwasserbecken mindestens zweimal in der Woche reinigen und Wasser erneuern.
- Im Blick auf Gottesdienst vgl. die Rahmenordnung der Bischofskonferenz www.bischofskonferenz.at (aktualisiert am 18.5.2020).

Zur Erinnerung

- Nach bisherigem Erkenntnisstand geht das größte Infektionsrisiko von Tröpfchen und kontaminierter Atemluft (Aerosole) aus, ein erhöhter Ausstoß findet etwas beim Sprechen, Singen oder körperlicher Betätigung statt.
- Begrenzungen bei Hochzeiten, Begräbnissen und anderen Veranstaltungen sollen vermeiden, dass im Falle einer Infektion sich das Virus über ganz Österreich und darüber hinaus verteilt.

COVID-19 Präventionskonzept bei Veranstaltungen für über 100 Personen (bei Gottesdiensten siehe oben lt. Rahmenordnung)

1. Regelung zur Steuerung der Besucherströme
2. Spezifische Hygienevorgaben
3. Regelungen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
4. Regelung betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

	Personenanzahl	Anmerkung
Gottesdienste¹		
Taufe	Wie bei anderen Gottesdiensten	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Firmung	ab 6. Juli möglich bis 250 Personen Ab 1. August bis 500 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Kein Händereichen bei Firmspendung

¹ Siehe auch <https://www.katholisch.at/corona>

	Personenanzahl	Anmerkung
Eucharistie		<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Vgl. Rahmenordnung
Eucharistie im Freien	In gemeindeüblicher Größe	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Vgl. Rahmenordnung
Wort-Gottes-Feier		<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Erstkommunion	ab 6. Juli möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Vgl. Rahmenordnung
Feier der Buße		<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl)
Trauung	Ab 1. Juli bis 250 Personen Ab 1. August bis 500 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Mund-Nasen Schutz abseits des Sitzplatzes ab 250 Personen
Krankensalbung		<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Begräbnis	Ab 1. Juli bis 250 Personen Ab 1. August bis 500 Personen. Bei der Messe wie bei Eucharistiefeyer.	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Mund-Nasen Schutz abseits des Sitzplatzes ab 250 Personen
Andachten		<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Eucharistiefeyer
Gruppen		
Kinder- und Jugendgruppen		<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • Vgl. Lager
Sommerlager und mehrtägige auswärtige VA	Bis 20 Teilnehmende kein verpflichtender Mindestabstand (Betreuungspersonen werden nicht mitgerechnet)	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. ein Meter Abstand zu TN aus anderen Gruppen • COVID-19-Präventionskonzept vgl. auch https://wien.jungschar.at/lager-lager-leiten/lager-mit-coronaregeln/
Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung		
Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)	vgl. Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Chorwochenende und Chorproben	Beim gemeinsamen Singen in geschlossenen Räumen entsteht ein erhöhtes Infektionsrisiko! Nähere Hinweise Vgl. Dokument „Empfehlung über die Tätigkeit der Kirchenchöre“ file:///C:/Users/beranema/AppData/Local/Temp/2020-05-29_Richtlinien_Chorarbeit_Kirchenmusikkommission.pdf	
Einkehrtage	vgl. Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...		<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	ist möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen

	Personenanzahl	Anmerkung
Pfarrcaritas		
Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	Sind möglich und dringend notwendig!	<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen
Sitzungen und Besprechungen		
Sitzungen und Besprechungen <ul style="list-style-type: none"> zu beruflichen Zwecken (entgeltlich) zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR 	Sind möglich	<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen
Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro		
Einzelgespräche und Beratungsangebote	Sind möglich	<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche		<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	Parteienverkehr soll stattfinden	<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen
Veranstaltungen		
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	Ab 29.5 – bis 100 Personen Ab 1. Juli bis 250 Personen Ab 1. August bis 500 Personen bzw. mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1000 Personen	<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen Bei über 100 Personen COVID-19-Beauftragten und COVID-19 Präventionskonzept Mund-Nasen Schutz abseits des Sitzplatzes ab 250 Personen Verpflegung siehe unten
Freiluftveranstaltungen	Ab 29.5 – bis 100 Personen Ab 1. Juli bis 500 Personen Ab 1. August bis 750 Personen bzw. mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1250 Personen	<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen Bei über 100 Personen COVID-19 Beauftragten und COVID-19 Präventionskonzept Verpflegung siehe unten
Pfarrliche Veranstaltungen z.B. Pfarrcafe, Agape, Pfarrreueiger		<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen Vgl. Vorgaben der Gastronomie: ein Meter Abstand zwischen einzelnen Personengruppen, keine Dinge (Salz, Pfeffer, Milch, Zucker,...) zum gemeinsamen Gebrauch <p>Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann</p>
Flohmärkte		<ul style="list-style-type: none"> Allg. Schutzmaßnahmen

	Personenanzahl	Anmerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Geschäftslokale
Fußwallfahrten	Sind möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen • vgl. Kriterien für Schutzhütten (im Lager mindestens 1,5 Meter Abstand) bzw. Hotellerie
Privater Bereich		
Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (incl. eigenem Garten)	Keine Beschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnvoll zu überlegen, welche Hygienemaßnahmen auch dort sinnvoll sind – z.B. größere Familientreffen im Garten abhalten

Die genaueren Ausführungen und die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Dokument „Möglichkeiten pastoralen Handelns“ vom 15.6.2020 zu findenvgl. <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>.

Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines Covid-19-Verdachtsfalles / einer Covid-19-Erkrankung

1. Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 14 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer Covid-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer Covid-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnigte Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

2. Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen (z.B. Gottesdienst)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

3. Gruppe definiert (mit namentlich bekannten TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...))

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.